

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/3944 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Entschädigungsgesetzes (Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz – EntschRErgG)

A. Problem

Der Entschädigungsfonds ist als Sondervermögen des Bundes für die Abwicklung der Entschädigungsleistung nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz zuständig. Er muss zur Deckung seines Finanzbedarfs die ihm zustehenden Einnahmen zeitnah realisieren, um einen erhöhten Zuschuss aus dem Bundeshaushalt zu vermeiden. Das Entschädigungsgesetz sieht jedoch bisher keine zeitliche Begrenzung für das Geltendmachen bestimmter Einnahmenansprüche des Entschädigungsfonds vor, sodass es zu nicht unerheblichen Bearbeitungsrückständen gekommen ist.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der durch die Einfügung einer Frist von fünf Jahren sicherstellt, dass bestimmte Einnahmenansprüche des Entschädigungsfonds in einem angemessenen Zeitraum nach Feststellung der hiermit im Zusammenhang stehenden Entschädigungsansprüche festgesetzt werden.

Annahme in geänderter Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Das zeitnahe Geltendmachen von Ansprüchen des Entschädigungsfonds wird sich – wegen einer kurzzeitigen Verringerung des Bundeszuschusses an den Entschädigungsfonds – entlastend auf den Bundeshaushalt auswirken. Die Höhe der Entlastung ist nicht bezifferbar.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3944 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma hinter dem Wort „festzusetzen“ durch ein Semikolon ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Komma hinter dem Wort „festzusetzen“ durch ein Semikolon ersetzt.

Berlin, den 10. November 2004

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Stephan Hilsberg
Berichterstatter

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Stephan Hilsberg und Manfred Kolbe

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/3944 – wurde dem Finanzausschuss in der 132. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Oktober 2004 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Rechtsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 27. Oktober 2004 und am 10. November 2004 mit der Vorlage befasst. Der Haushaltsausschuss hat sein Mitberatungsvotum in seiner Sitzung am 27. Oktober 2004 abgegeben. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 27. Oktober 2004 und abschließend am 10. November 2004 beraten. Am 9. November 2004 hat eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf stattgefunden.

2. Inhalt der Vorlage

Der Entschädigungsfonds ist für die Abwicklung der Entschädigungsleistung nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) vom 27. September 1994 zuständig. Die Einnahmen des Entschädigungsfonds sind in § 10 Entschädigungsgesetz (EntschG) geregelt, es fehlt jedoch der zeitliche Rahmen für das Geltendmachen bestimmter Einnahmenansprüche. Mit der Gesetzesänderung soll die Erzielung von Einnahmen des Entschädigungsfonds zeitlich stärker an die von ihm zu leistenden Entschädigungen gebunden werden. Dazu werden folgende Regelungen vorgeschlagen:

- Die Abführungsbeträge von Gebietskörperschaften oder sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung an den Fonds für Grundstücke, die wegen Zugehörigkeit zu ihrem Verwaltungsvermögen nach dem Einigungsvertrag nicht restituierbar sind oder wegen der Wahl von Entschädigung nicht restituiert werden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EntschG), sind innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung über die Höhe der Entschädigung festzusetzen.

Der Abführungsbetrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 2009 festzusetzen, sofern die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung vor Inkrafttreten des Gesetzes Bestandskraft erlangt hat.

- Die Abführungsbeträge aus Veräußerungserlösen von ehemals volkseigenem Grund und Boden an die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte für Eigenheime und die Entgelte für die Nutzung ehemals volkseigenem Grund und Boden durch die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte für Eigenheime (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 EntschG) sind innerhalb von fünf Jahren nach Eingang der Mitteilung über den Verkauf oder die Entgelte festzusetzen. Die Rückübertragung muss ausgeschlossen oder wegen der Wahl von Entschädigung entfallen sein.

Der Abführungsbetrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 2009 festzusetzen, sofern die Mitteilung vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist.

3. Anhörung

Bei der am 9. November 2004 erfolgten öffentlichen Anhörung hatten folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Sächsischer Städte- und Gemeindetag
- Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
- Sächsisches Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
- Prof. Dr. Richard Motsch, Justus-Liebig-Universität Gießen
- Kämmerer Stadt Leipzig
- Kämmerer Stadtverwaltung Frankfurt/Oder

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

4. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt einvernehmlich die Annahme des Gesetzentwurfs.

5. Ausschussempfehlung

I. Allgemeiner Teil

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf mit zwei redaktionellen Änderungen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Des Weiteren ist ein fraktionsübergreifender Antrag zur Ergänzung der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfs einstimmig angenommen worden. Durch die Ergänzung, dass es sich bei den im Gesetzentwurf genannten Fristen um Ausschlussfristen handelt, wird klargestellt, dass nach dem Ablauf dieser Fristen Ansprüche des Entschädigungsfonds gegenüber den Abführungsverpflichteten nicht mehr geltend gemacht werden können bzw. verwirkt seien.

In der Beratung haben die Koalitionsfraktionen die Einführung der Verjährungsfrist von fünf Jahren bzw. einer festen Frist für bereits bestandskräftige Fälle bis Ende 2009 wegen der damit verbundenen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit begrüßt. Betroffen von den Regelungen seien diejenigen, die heute über Grundstücke aus rechtsstaatswidriger Enteignung verfügten und damit verpflichtet seien, einen Abführungsbetrag an den Entschädigungsfonds zu leisten. Dabei handele es sich um öffentlich-rechtliche Institutionen wie Kommunen und nicht um Privatpersonen. Während die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen und seit 2003 das Bundesamt zur Regelung offener Vermögens-

fragen Bescheide über die Entschädigungen erlassen hätten, sei der Erlass von Bescheiden über die Abführungsbeträge vernachlässigt worden. Nach dem Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes habe die Gefahr bestanden, dass Ansprüche gegen die Abführungsverpflichteten wegen der bisher im Gesetz fehlenden zeitlichen Begrenzung einer deutlich kürzeren Verjährung unterlägen. Die Ausführungen des kommunalen Vertreters in der öffentlichen Anhörung hätten bestätigt, dass die finanziellen Belastungen der Kommunen wegen des Zeithorizonts und in der Höhe überschaubar seien. Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen habe in der Anhörung auf entsprechende Fragen deutlich gemacht, dass es durch die Einführung der Fristen nicht über Gebühr unter Druck gesetzt werde.

Die von der Fraktion der CDU/CSU geäußerte Kritik, dass der Gesetzentwurf von den Koalitionsfraktionen und nicht von der Bundesregierung vorgelegt worden sei, haben die Koalitionsfraktionen mit Hinweis auf die notwendigerweise einzuhaltenden Fristen für ein rechtzeitiges Inkrafttreten zurückgewiesen.

Die Bundesregierung hat in der Beratung bestätigt, dass die Einführung der Fristen nicht zu einem Verlust von Ansprüchen führen werde. Dazu trage auch die personelle Aufstockung der mit den Abführungsbescheidungen beschäftigten Stellen bei.

Die Fraktion der FDP hat begrüßt, dass der Gesetzentwurf vor allem öffentlich-rechtliche Ansprüche untereinander regelt und die Bürgerinnen und Bürger nicht belastet. Die gefundene Lösung werde zudem zu mehr Rechtssicherheit beitragen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat den Gesetzentwurf als handwerklich schlecht kritisiert. Zunächst sei der Eindruck erweckt worden, das Gesetz solle das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zu einem zügigeren Handeln auffordern. Dazu sei aber kein Gesetzentwurf, sondern eine Verwaltungsanweisung ausreichend. Damit hätte das Vorgehen der Absicht widersprochen, die von allen Seiten beklagte Gesetzesflut einzuschränken. Erst auf den zweiten

Blick habe sich die eigentliche Intention der Vorlage erschlossen, nämlich Verjährungsfristen in das Abführungsverfahren einzuführen. Dies wiederum sei aber weder im Gesetzentwurf noch in der Begründung explizit ausgeführt, womit gegen den Grundsatz der Transparenz verstoßen werde. Die Fraktion der CDU/CSU unterstütze zwar den Antrag zur Klarstellung in der Begründung des Gesetzentwurfs, dass es sich bei den Fristen um Ausschlussfristen handle; wegen der grundsätzlichen Kritik an dem Gesetzentwurf könne sie sich aber in der Gesamtabstimmung nur enthalten.

Der Gesetzentwurf mit den o. g. Änderungen wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

II. Einzelbegründung

Der Finanzausschuss hat einstimmig beschlossen, an die Begründung des Gesetzentwurfs bei „I. Allgemeiner Teil“ an das Ende des letzten Absatzes folgenden Satz anzufügen:

„Hierbei handelt es sich um gesetzliche Ausschlussfristen.“

Dabei handelt es sich um die Klarstellung des Gewollten. Nach Ablauf der gesetzlichen Ausschlussfrist können keine Abführungsansprüche mehr geltend gemacht werden bzw. sind verwirkt.

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen weiteren Änderungen des Gesetzentwurfs (Drucksache 15/3944) werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Entschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12 Abs. 2)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 3)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Berlin, den 10. November 2004

Stephan Hilsberg
Berichterstatter

Manfred Kolbe
Berichterstatter